

Verwaltungsgemeinschaft „Tangermünde“

Tangermünde Bölsdorf Buch Groleben Hämerten Langensalzwedel Miltern Storkau (Elbe)

Strategische Umweltprüfung zum Landschaftsplan VGem „Tangermünde“

Verzeichnis der Unterlagen

	Seite
Deckblatt	1
Inhaltsverzeichnis	2
1 Einleitung	3
1.1 Veranlassung und Grundlage	3
1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und die wichtigsten Ziele des Landschaftsplans	4
1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung	5
2 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	6
2.1 Schutzgut Boden	6
2.2 Schutzgut Klima und Lufthygiene	7
2.3 Schutzgut Grundwasser und Oberflächenwasser	8
2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen	10
2.5 Schutzgut Landschaft	11
2.6 Schutzgut Mensch	13
2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	15
2.8 Wechselwirkungen	15
3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	16
4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	16
5 Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans zu verhindern, zu verringern oder soweit wie möglich auszugleichen	22
6 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	22
7 Zusammenfassung	23

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Grundlage

Mit der Einführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUPG) vom 25.06.2005 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr.37) wird in Anlage 3 die Liste „SUP-pflichtiger Pläne und Programme,“ aufgeführt. Demnach hat die Erstellung eines Umweltberichtes für Landschaftsplanungen zu erfolgen. Unter § 19a UVPG ist die Durchführung der SUP bei Landschaftsplanungen näher definiert.

Gemäß den Ergebnissen des Fachgesprächs des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) 09.09.2005 in Leipzig sind die Inhalte, die bei anderen Planungen (z. B. Bauleitplanung) gesondert in einem Umweltbericht aufzubereiten sind, im Fall der Landschaftsplanung unmittelbar in den Erläuterungstext zu integrieren.

Die Inhalte des Umweltberichtes werden im § 14g (2) UVPG genannt. Um eine eindeutige Einordnung zu erreichen, werden die Kapitelüberschriften entsprechend gewählt.

Inhaltlich sind, nach § 19a UVPG, die Umweltauswirkungen auf die im § 2 (1) Satz 2 genannten Schutzgüter zu beschreiben. Dazu zählen:

- Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Im Rahmen der SUP des Landschaftsplans der VGem „Tangermünde“ findet eine Prüfung, der durch den Landschaftsplan konkret planerisch vorbereiteten Beeinträchtigungen der oben genannten Schutzgüter statt. Ziel der SUP ist eine wirksame Umweltvorsorge. Hierzu ist sicherzustellen, dass bei bestimmten Vorhaben bzw. Plänen die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen von Umweltprüfungen ermittelt, bewertet und die Ergebnisse so früh wie möglich berücksichtigt werden. Umweltbeeinträchtigende Wirkungen von Planungen sollen somit frühzeitig erkannt, möglichst vermieden und gemindert werden. Die SUP soll also zur vorsorgenden Abwehr von Gefahren für die Umwelt dienen. Die Erhebung von Grundlagendaten zu den Schutzgütern zur Durchführung folgender Umweltverträglichkeitsprüfungen ist nicht Gegenstand der SUP.

Anlass für die SUP ist die Ausarbeitung des Landschaftsplans in der VGem „Tangermünde“ mit Sitz in Tangermünde.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und die wichtigsten Ziele des Landschaftsplans

Für das Plangebiet des Landschaftsplans der VGem „Tangermünde“ sind flächendeckend Entwicklungsziele darzustellen, die im Rahmen behördlicher Entscheidungen zu berücksichtigen und damit behördenverbindlich sind. Die Entwicklungsziele stellen die im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar. Sie setzen die Vorgaben des Landschaftsrahmenplans textlich konkretisiert um.

Ziel ist es, für eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft, den Gehölzanteil in der Landschaft zu erhöhen (Strukturierung der Landschaft, Erhöhung der Mannigfaltigkeit) sowie die Erhöhung der nicht genutzten bzw. extensiv genutzten Flächen (Krautsäume, Ackerrandstreifen, Wiesenflächen, Trockenrasen, Obstwiesen usw.).

Die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie sind ebenfalls für die Gewässer einschließlich Grundwasser im Untersuchungsraum maßgeblich.

Die vorhandenen Linienbiotope (Feldhecken und Alleen usw.) und inselartigen Biotope (Trockenrasen, Gebüsche und Wiesen usw.) müssen erhalten und durch eine Vernetzung aufgewertet werden. Durch die Neuanlage von Hecken soll die Agrarlandschaft kleiner strukturiert werden. Dabei sollte auf die Anlage eines breiten Krautsaumes geachtet werden, um die Vielfalt noch mehr zu erhöhen.

Im Vordergrund steht die Erhaltung der naturnahen Lebensräume, die in der strukturarmen Hochflächen der Landschaft existenziell wichtig für viele Arten sind. Wichtig ist weiterhin die Erhaltung von Sonderstandorten, wie Kleingewässern und Sümpfen sowie der Schutz seltener Arten durch gezielte Hilfsmaßnahmen. Hervorzuheben ist dabei das **Naturschutzgebiet „Arneburger Hang“**, das **Naturschutzgebiet „Elsholzwiesen“**, das **Naturschutzgebiet „Bucher Brack – Bölsdorfer Haken“**, das **Landschaftsschutzgebiet „Arneburger Hang“**, das **Landschaftsschutzgebiet „Tanger-Niederung“**, das **Landschaftsschutzgebiet „Untere Havel“** und das **Biosphärenreservat „Mittel-elbe“**, die **FFH-Gebiete „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“**, **„Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“** und **„Tanger – Mittel- und Unterlauf“** sowie das **SPA-Gebiet „Elbaue Jerichow“**, welche strukturreiche Stromtalaue der Elbe mit gut ausgebildeten Flussuferfluren, Wiesen, Altwässern sowie feuchten Hochstaudenfluren und einer Vielzahl auentypischer Tierarten umfassen. Aufgrund dieser großen Anzahl von

Schutzgebiete und die große Artenvielfalt im Untersuchungsraum muss ein umfangreicher Schutz dieser Gebiete erfolgen.

Weiterhin gibt es Flächennaturdenkmale, wie beispielsweise die „**Schilfwiese bei Langensalzwedel**“ sowie die **Naturdenkmale „Kastanienallee Storkau“**, **„Stieleiche Storkau Feldmark“** und **„Lindenallee Köckte“**.

Zu den Schutzgebieten werden Ge- und Verbote erlassen, die zur Realisierung der Schutzzwecke beitragen. Die Verbote sind geeignet, Tätigkeiten, die mit den Schutzzwecken nicht konform sind, zu unterbinden. Allerdings sind in der Regel bisher ausgeübte, ordnungsgemäße Tätigkeiten (Bodennutzung, Bewirtschaftung) von den Verbotsregelungen unberührt. Damit findet mindestens eine Sicherung des Status quo statt.

Wichtig ist eine naturnahe Ausbildung der vorhandenen Strukturen. Mit der sukzessiven Umsetzung der Biotopverbundplanung des Landkreises Stendal kommt man dem Ziel einer reicher strukturierten Landschaft entgegen.

Fazit: Mit den allgemeinen Aussagen der Entwicklungsziele werden Zielvorstellungen des Naturschutzes und der Landespflege formuliert, konkrete Maßnahmen oder Vorhaben sind neben allgemeinen Maßnahmen Gegenstand der Entwicklungsziele. Mit der Darstellung von Entwicklungszielen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die in der SUP zu untersuchenden Schutzgüter verbunden.

Die Festsetzung von Schutzgebieten und -objekten dient der Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft. Konkrete Maßnahmen oder Vorhaben sind nicht Gegenstand der Schutzgebietsfestsetzungen. Mit der Festsetzung von Schutzgebieten sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die in der SUP zu untersuchenden Schutzgüter verbunden.

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

Das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) gibt in den §§ 12 - 17 NatSchG LSA die Aufgaben, Pflichten und Umsetzung der Landschaftsplanung vor.

Als übergeordneter Fachplan ist direkt der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Stendal vorgegeben. Die hier aufgeführten Ziele für die Planungsregion VGem „Tangermünde“ sind nachrichtlich übernommen.

Gleiches gilt für den Regionalen Entwicklungsplan Region Altmark (REP) und des Landesentwicklungsplans (LEP).

Neben dem LRP enthält jedoch die Fachplanung zum ökologischen Verbundsystem im Land Sachsen-Anhalt die meisten umweltrelevanten Ziele, welche Eingang in den Landschaftsplan finden. Die Berücksichtigung der Vorgaben aus den Fachplänen sind im Landschaftsplan aufgenommen. Unter Punkt 6, ff. Leitbilder, sind vor allem die Planungen des ökologischen Verbundsystems als Maßnahmen integriert.

Bei Gewässern und Grundwasser gibt die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) allgemeine Ziele für das Bundesland Sachsen-Anhalt vor. Die Ziele werden im Landschaftsplan genannt.

2 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

Da die Schutzgüter im Text zum Landschaftsplan bereits abgehandelt sind, wird nachfolgend nur eine Kurzform verwendet. Vordergründig werden zu den Maßnahmen und Entwicklungsempfehlungen aus dem Landschaftsplan Auswirkungsprognosen erstellt.

2.1 Schutzgut Boden

Beschreibung:

Im Untersuchungsgebiet findet man hauptsächlich mäßig bis stark hydromorphe Böden im Bereich von Niederungen und Tälern vor allem der Elbe und ihrer Zuflüsse, die durch die "alluvialen" Prozesse der Schwemmlandbildung als solche Böden ausgewiesen werden. Sie haben häufig eine komplizierte Genese, da die sie kennzeichnenden Auensedimente, hier vor allem Auenlehme und Auenlehmsande, als Kolluvien in die Becken eingetragen worden waren. Diese Kolluvialböden treten hier vor allem als Decklehme auf, bei denen sich diese bindigen Materialien auf humose Horizonte und auch auf Torf auflagerten. Andernorts treten sie aber auch als Auenlehmtiefen bzw. -schluff auf und besitzen die humosen Horizonte im Oberbodenbereich. Die Grundwasserdynamik ist wegen der Lage in oder am Rande der Niederung sowie wegen der söligen, sehr dichten Materialien kompliziert. Grundvergleyung und Pseudovergleyung dürften sich überlagern, weshalb sie als Gleye bzw. Vegas bezeichnet werden

Auswirkungen:

Die Ziele zum Boden im Landschaftsplan beabsichtigen folgende Auswirkungen:

- Erhalt des Landschaftscharakters,
- Verminderung der Winderosion durch Verkleinerung der Schläge mit Hilfe von linearen Elementen (Hecken, Alleen) auf den Hochflächen,
- Verminderung der Wassererosion durch die Anbauweise bzw. Bepflanzung von gefährdeten Standorten (steilen Hanglagen, offene sandige Böden),
- Begrenzung der Neuversiegelung, nutzen von Verdichtungsmöglichkeiten im Siedlungsraum,
- Entsiegelungspotentiale nutzen (z. B. stillgelegte Silos, Stall-, Industrie- und Nebenanlagen).

Ergebnis:

Der Erhalt von unversiegelter Bodenfläche bzw. die Renaturierung von versiegelten Flächen greifen positiv in den Prozess der Grundwasserneubildung, in das Potential unzerschnittener Freiräume, in den Klimahaushalt, ein. Für den örtlichen Bereich bietet die Bauleitplanung das wirkungsvollste Instrumentarium für den sparsamen Umgang mit der Bodenfläche. Entscheidungen über konkrete Bodennutzungen fallen überwiegend auf lokaler Ebene. Die Abschätzung in ökonomischer und ökologischer Hinsicht ist zentrale Aufgabe innerhalb der Bauleitplanung.

2.2 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Beschreibung:

Der Untersuchungsraum ist dem subkontinentalen getönten Binnenlandklima zuzuordnen. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt ca. 8,5°C und mittleren Julitemperaturen von mehr als 18°C.. Die jährliche Niederschlagsmenge liegt bei ca. 544 mm/a. Das Niederschlagsmaximum liegt im Juli/August. Generell herrschen Windrichtungen von Westen bzw. Südwesten vor. Lediglich im Winter treten gehäuft Winde aus östlichen Richtungen auf.

Durch großflächige Ackerbauflächen um Miltern, Langensalzwedel, westlich von Tangermünde und Buch, ist das klimatische Retentionsvermögen relativ gering – rasche Erwärmung und starke Sonneneinstrahlung und nächtliche Abkühlung werden nur in geringem Maße ausgeglichen. Die Elbe kann starke Temperaturschwankungen zwischen Tag und Nacht aufgrund der Größe des Wasserkörpers besser kompensieren.

In die Niederungen des Tangers, die Ausläufer der Uchteniederung und des Flottsgrabens fließen in Strahlungsnächten kalte Luftströme ab. Dies kann zur Nebelbildung führen.

Auswirkungen:

Die Ziele zum Klima im Landschaftsplan beabsichtigen folgende Auswirkungen

- Ventilationsflächen dürfen nicht mit ventilationshemmenden Hindernissen (z. B. höhere Bäume) besetzt werden. Der Frischluftabfluss aus Waldbeständen zu den Ortsteilen muss gewährleistet sein.
- Erhöhung des Grünflächenanteils in den Siedlungen (steht dem Gedanken der Raumordnung entgegen, welche eine Verdichtung in den Siedlungsräumen erreichen will, Lückenbebauung) sowie
- die Erweiterung der Wald- und Grünlandbereiche.

Ergebnis: Makroklimatische Einflüsse können vollständig ausgeschlossen werden. Landschaftspflegerische bzw. forstwirtschaftliche Maßnahmen, wie weitere Ausforstung von Laubmischwäldern, wirken sich vielmehr auf das Mikroklima aus. Erhöhung der Luftfeuchte, kleine Temperaturschwankungen zwischen Tag und Nacht, Verringerung von Winderosionen, Verringerung der Staubbelastung in der Luft.

2.3 Schutzgut Grundwasser und Oberflächenwasser

Beschreibung:

Gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) soll ein guter ökologischer Zustand für die Oberflächengewässer und ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand für das Grundwasser erreicht werden. Die Umsetzung der WRRL ist auch im Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) enthalten. Dies bedeutet für die VGem „Tangermünde“, dass bei allen vorgesehenen Planungen die Zielvorstellungen der WRRL unterzuordnen bzw. abzugleichen sind. Entsprechend § 38 Naturschutzgesetz LSA sind Wasserflächen und ihre Uferzonen u. a. auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege zu erhalten und zu vermehren. Sie sind vor Verunreinigungen zu schützen, ihre natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wiederherzustellen. Nach Möglichkeit ist ein rein technischer Ausbau zu vermeiden und durch biologische Wasserbaumaßnahmen zu ersetzen.

Im Planungsraum kommen Gewässer mit naturnahem Zustand, wie Altwasser und Flutrinnen, vor allem in Elbnähe vor (z. B. unterer Tangerlauf).

Die vorhandenen Gewässer sind vor sogenannten „diffusen“ Einträgen zu schützen, welche primär aus der Landwirtschaft stammen.

Grundwasserschutz ist vor allem in den natürlichen Senken angebracht. Durch bestehende Versiegelungen und noch weiterer geplanter Baumaßnahmen kommt es zur einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate.

Kennzeichnend für das Plangebiet ist das Gewässersystem der Elbe und des Tangers, welche zu den Gewässern der 1. Ordnung zählen.

Die Gesamtbewertung der Elbe ist nach Angaben der Wasserrahmenrichtlinie LSA in Hinsicht auf den ökologischen Zustand als unbefriedigend eingestuft. Ursachen dafür liegen in der biologischen Qualitätskomponente. Die Gesamtbewertung des chemischen Zustandes wird mit gut beschrieben. Der ökologischen Zustand beim Tanger ist mäßig eingestuft. Als gut wird der chemische Zustand dargestellt.

Gewässer 2. Ordnung, also die Gräben im Planungsgebiet, wurden in der WRRL nur vereinzelt erfasst. Unvollkommene Aussagen zum Kuhgraben und Flottsgraben werden gemacht. Es wird aber davon ausgegangen, dass stärkere Belastungen aufgrund von Einträgen aus umliegenden Ackerflächen vorkommen.

Ein Trinkwasserschutzgebiet (W III) liegt am westlichen Stadtrand von Tangermünde.

Auswirkungen:

Die Ziele für Gewässer und Grundwasser im Landschaftsplan beabsichtigen folgende Auswirkungen

- Pufferung und Minderung von Einträgen aus den landwirtschaftlichen Flächen durch die Errichtung von Gewässerschonstreifen,
- Verringerung von Nährstoffeinträgen durch Extensivierung der Landwirtschaft auf Grünlandflächen vor allem in Senken und Überschwemmungsgebieten,
- Naturnahe Gewässerbereiche durch Bewahrung und Wiederherstellung,
- Renaturierung von technischen ausgebauten Gewässern,
- Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate durch Entsiegelungsmaßnahmen,
- Erreichen bzw. Erhalt eines guten chemischen und mengenmäßigen Zustandes bei Grundwasser,
- Verhinderung einer weiteren Verschmutzung bei Grundwasser
- und die Umkehr ansteigender Schadstoffkonzentration.

Ergebnis: Im Planungsraum wird durch die geplante Versiegelung (z. B. die geplante Erweiterung des Industriegebiets in Tangermünde) der Oberflächenabfluss vermehrt und beschleunigt sowie das Rückhaltevolumen des belebten Bodens vermindert. Daher ist die Grundwasserneubildungsrate geringer als zuvor.

Die Extensivierung der Landwirtschaft im direkten Umfeld der Gewässer soll ein Beitrag zum Erreichen der Ziele der WRRL sein. Jedoch geben die Verfasser der WRRL für den Tanger schon jetzt die Prognose ab, dass er aufgrund von seiner erfolgten Begradigungen, Tieferlegung der Sohle und Einbau von Staustufen dieses Ziel im vorgesehenen Zeitraum (bis 2015) nicht erreichen wird.

Die Bewahrung der verbliebenen naturnahen Gewässerbereiche ist für die heimische Tier- und Pflanzenwelt als Brut-, Nahrungs- und Lebensraum elementar wichtig. Beispielhaft soll dabei die Anlage eines Gehölzgürtels als Pufferzone für einen Teich inmitten von Ackerflächen (westlich von Tangermünde in der Gemarkung Tangermünde) aufgeführt werden. Ohne diese Maßnahme ist durch hohen Nährstoffeintrag in den Teich ein „Umkippen“ möglich, das zu einem Verlust der hier lebenden Arten führt. Diese Trittsteinbiotope sind Ausgangspunkt für die Besiedlung renaturierter Gewässer. Die Renaturierung von technisch ausgebauten Gewässern ist ein wesentlicher Beitrag dazu, die Attraktivität im Landschafts- oder Siedlungsraum zu erhöhen. Eine attraktive Umgebung ist nicht zuletzt ein Standortfaktor beim Siedlungsverhalten der Bürger.

Die Landwirtschaft wird Produktionsflächen für die Umsetzung der Maßnahmen, z. B. für die Anlage von Gewässerschonstreifen verlieren.

2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung: Bei Kartierungen für den Landschaftsrahmenplan und den Landschaftsplan gefundene seltene Pflanzen und Tiere werden durch die Landschaftspflegemaßnahmen unterstützt.

Ziel ist es, gerade für diese Arten den Lebensraum zu bewahren und die Lebensbedingungen zu verbessern. Relevante Flächen sind im Landschaftsplan in der Schutzgebietskarte dargestellt.

Während die Hochflächen überwiegend eine geringe bis mittlere Arten- und Biotopausstattung haben und hier eine Verbesserung der Ausstattung langfristig bzw. mittelfristig notwendig ist, verfügt die Elbaue und das Tangergebiet über eine sehr hohe bzw. hohe Arten- und Biotopausstattung mit sehr hoher bzw. hoher Empfindlichkeit für Nutzungsartenänderungen. Deshalb beinhalten große Teile des Planungsraums sehr wertvolle und dabei sensible Lebensräume.

Auswirkungen: Durch die Extensivierung bei der Grünlandbearbeitung, Umwandlung von Acker in Grünland in den Auen sowie Renaturierung von Teilstücken einzelner Fließgewässer kann gerade die Vielfalt bei Pflanzen und Tieren positiv beeinflusst werden. In Siedlungen werden durch Pflanzung von Gehölzen, durch die Erhaltung von Kleingärten und die geringere intensive Bearbeitung von Boden, Lebensraum und mehr Vielfalt für Pflanzen und Tiere geschaffen.

Die vorgeschlagene Nutzung eines aufgegebenen Bunkers bei Grobleben als Fledermausquartier sollte dadurch gefördert werden, dass die Zuwegung für den Menschen erschwert wird.

Forderungen, reine Kiefernbestände, z. B. in der Gemarkung Bölsdorf, in Mischwälder umzuwandeln, fördert einen gesunden Wald. Wiedervernässungen von Wiesen, z. B. in der Gemeinde Buch, führt zu speziellen Lebensbedingungen für Pflanzen und Tiere. Dies sind meist Arten, welche nicht direkt an den Lebensraum Wasser gebunden sind, sondern eine Nische nutzen beim Übergang vom Lebensraum Land zum Wasser. Anschlüsse von Altarmen und Altgewässern an die Elbe führen zu einer Frischwasserzufuhr und erhöhen den genetischen Austausch bei den Lebewesen. Zur Unterstützung des Wanderungsverhaltens sind die Maßnahmen und Flächensicherungen der Biotopverbundplanung von besonderer Bedeutung.

Maßnahmen zum Erhalt und Pflege von Streuobstwiesen sind insofern wichtig, weil die Streuobstwiese für eine Vielzahl von Tieren einen Lebensraum bietet.

Ergebnis:

Alle Maßnahmen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere zielen auf eine Schaffung, Vernetzung und Erhaltung der Biotope ab. Dadurch wird eine genetische Vielfalt sowie eine Populationsstabilisierung der vorkommenden Arten erreicht.

Auf spezielle Lebensraumbedingungen angewiesene Arten werden unterstützt.

2.5 Schutzgut Landschaft

Beschreibung: Basis des Landschaftsbildes als sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform ist die reale Landschaft, die sich unter den gegebenen naturräumlichen Bedingungen und unter der kulturellen Einflussnahme des Menschen entwickelt hat. Die Landschaft hat einen umso höheren Erlebniswert, wenn die Vielfalt in der Landschaftsstruktur für den Betrachter gegeben ist.

Das Planungsgebiet gehört zu den Östlichen Altmarkplatten, dem Tangergebiet und dem Tangermünder Elbtal. Die Östlichen Altmarkplatten sind überwiegend landwirtschaftlich geprägte gewässerreiche Offenlandschaften der Platten und Talniederungen des Tieflandes. Das Tangergebiet ist durch Wald- und Offenland-Landschaften der Niederungen und Platten des

Tieflandes im Gebiet der Tanger charakterisiert. Das Tangermünder Elbtal ist eher eine landwirtschaftlich geprägte offene Auenlandschaft der Elbe.

Biotoptypen mit eingeschränkt nachhaltiger Nutzbarkeit sind vorrangig in den Bereichen höherer Erlebniswirksamkeit zu finden.

Gerade im Bereich der Elbaue und des Tangergebietes ist der Erlebniswert für den Menschen durch die hohe Arten- und Biotopausstattung sehr hoch. Erholungsnutzung in der Landschaft führt immer zu Beeinträchtigungen und zu Konflikten mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege. Der Bau und die Frequentierung touristischer Infrastruktur (Reitplätze, Wander-, Reit- und Radwege usw.) führt bei unsachgemäßer Planung und Ausführung häufig zu Störungen an besonders geschützten Biotopen bzw. zu Störungen empfindlicher Tierarten. Im Untersuchungsraum ist die Wegeführung für Randwanderungen so gewählt, dass weitestgehend Störungen vermieden werden.

Das Gebiet der VGem „Tangermünde“ besitzt insgesamt einen hohen bis sehr hohen Erlebniswert der Landschaft.

Maßnahmen, wie das Anlegen von Alleen und Austausch von Pappeln gegen einheimische Bäume, Rückbau alter funktionslos gewordener Scheunen und Melkanlagen, tragen zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes bei. Besuchersensibilisierung durch bereits errichtete Hinweistafeln, Unterrichtung der Kinder in ökologischen Bildungseinrichtungen und konkrete Besucherlenkung sind auf einen umweltschonenden Naturtourismus ausgelegt.

Auswirkungen:

Die Ziele für das Landschaftsbild im Landschaftsplan beabsichtigen folgende Auswirkungen

- Aufwertung des Landschaftsbildes,
- Schaffung eines Biotopverbundes,
- Anlage von linearen Gehölzstrukturen, wie Baumalleen und Hecken,
- Kaschierung technischer Anlagen und Gebäude,
- Umweltschonender Naturtourismus.

Ergebnis: Durch mehr Landschaftsstrukturen soll der Mensch eine größere Vielfalt in der Landschaft wahrnehmen und einen höheren Erlebniswert und Erholungswert erfahren.

Parallel dazu wirkt sich eine größere Strukturvielfalt positiv auf die Artenvielfalt bei Flora und Fauna aus. Durch Biotopvernetzung wird die Wanderung der Arten erleichtert. Gleichzeitig wird der genetische Austausch gefördert. Pflanzmaßnahmen - korrekt platziert - kaschieren Gebäude/Anlagen, die das Landschaftsbild beeinträchtigen. Eine negative Auswirkung auf das Landschaftsbild, z. B. das Zustellen einer Sichtachse, ist durch die zahlreich vorgeschlagenen

Pflanzmaßnahmen nicht auszuschließen. Bei der Aufstellung der Maßnahmeempfehlungen konnte dies, aufgrund fehlender Simulationsmodelle, nicht festgestellt werden. Eine Besucherlenkung, z. B. zum Aussichtturm am Bölsdorfer Haken, verringert ein individuelles Naturerleben abseits der dafür vorgesehenen Wege.

2.6 Schutzgut Mensch

Lärm

Beschreibung: Im Bestand kommen eine Bundes-, zahlreiche Landes- und Kreisstraßen vor. Die Straßen mit der höchsten Verkehrsbelastung sollen hier genannt werden. Das Plangebiet wird durch die B 188 (Stendal - Rathenow), die L 30 und die L 31 frequentiert.

Die B 188 führte bis 2001 direkt durch Tangermünde. Zur Entlastung der Stadt Tangermünde wurde eine Ortsumgehung gebaut.

Die Anbindung an das überregionale Schienennetz erfolgt über die Stadt Stendal. Die gut erreichbare Stadt Stendal verfügt über einen ICE-Anschluss ist somit ein wichtiger Eisenbahnknotenpunkt zwischen Hannover - Berlin sowie zwischen Schwerin und Magdeburg. Zwischen Tangermünde und Stendal besteht eine direkte Bahnverbindung, an die auch die Gemeinde Miltern mit angeschlossen ist. Hämerten liegt an der Bahnverbindung Stendal - Rathenow.

Die Bahnverbindungen Stendal - Rathenow, Tangermünde - Stendal und die Schnellbahnverbindung Hannover - Berlin verlaufen direkt durch das Plangebiet.

Am nördlichen Stadtrand liegt das Industriegebiet von Tangermünde.

Auswirkungen:

Das Plangebiet wird durch die B 188 (Stendal - Rathenow), die L 30 und die L 31 stark vom Fern- und Schwerlastverkehr frequentiert, so dass Lärm- und Schadstoffbelastung die Wohn- bzw. Lebensqualität der in der Nähe wohnenden Bevölkerung stark mindern. Die Konzentration von Bundesstraße und Industriegebiet im Norden der Stadt führt zu einer Lärm- und Schadstoffverringern der Stadtgebiete mit Wohnbebauung.

Da es bei Tangermünde die einzige Straßenbrücke zwischen Magdeburg und Wittenberge über die Elbe gibt, ist die Verkehrsbelastung auf der Umgehungsstraße B 188 für die Stadt Tangermünde durch Lkw- und Pkw-Verkehr sehr hoch.

Eine weitere große Lärmquelle stellt die Schnellbahnverbindung dar, die bei Hämerten die Elbe überquert.

Ergebnis: Je nach Windrichtung ist entweder der nördlich oder der südliche Planungsraum durch den Lärm der B 188 betroffen. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch den Fahrzeugverkehr und sind somit möglich. Der Lebensraum für Pflanzen und Tiere wird durch einen anhaltend hohen Verbrauch an Fläche immer kleiner. Durch Straßenneu- und -ausbau werden Lebensräume zerschnitten bzw. isoliert und die Verkehrsverluste (Fallwild) nehmen zu.

Erholungsnutzung

Beschreibung:

Die attraktive Lage des Untersuchungsraumes an der Elbe und die großflächig natürlich wirkende Landschaft üben einen besonderen Reiz auf den Menschen aus. Dies führt zu einer verstärkten Nutzung der Natur zur Feierabenderholung durch die Einwohner der Siedlungen. Naturtourismus von auswärtigen Gästen ist verstärkt an Rad-, Wander- und Reitwegen festzustellen.

Durch die Festsetzung von verschiedenen Schutzgebieten und die Unterrichtung auf Hinweistafeln wird ein Bewusstsein bei den Besuchern für den erforderlichen Schutz der Gebiete gefördert.

Ein entsprechendes Verhalten mit Rücksichtnahme gegenüber Pflanzen und Tieren, vor allem den zahlreich in der Elbaue vorkommenden Vogelarten, ist gewünscht und wird in der Regel auch von den Besuchern eingehalten.

Auswirkung:

Eine Gefährdung stellen die Störungen dar, die von den Erholungssuchenden und Freizeitaktivitäten ausgehen. Übertriebener Entdeckungseifer von Hobbyornithologen und Naturtouristen kann zu einer Störungshäufigkeit führen, welche im Ergebnis eine Abwanderung einzelner störungsempfindlicher Arten zur Folge hat. Mitunter sind jedoch auch mache als harmlos wirkende Freizeitaktivitäten, wie z. B. Angeln, für das Verlassen des Lebensraumes einiger Arten verantwortlich. Deshalb sollten sich bei größeren Wasserflächen Nutzungen durch den Menschen auf bestimmte ausgewiesene Bereiche beschränken.

Ergebnis:

Ziel sollte es sein, die Bevölkerung nicht aus den Gebieten komplett auszuschließen, sondern die vielfältigen Nutzungsansprüche in den oben genannten Gebieten, zu denen auch der Naturtourismus zählt, unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Erfordernisse so zu lenken, dass nachhaltige Beeinträchtigungen des sensiblen Landschaftsgefüges des Naturschutzgebietes unterbleibt.

Das NSG „Böldorfer Haken-Bucher Brack“ und das NSG „Arneburger Hang“ benötigen ihre Kernzonen, in denen sich die Natur ungestört entwickeln kann. Es handelt sich bei den Kernzonen

um Bereiche, die nicht betreten werden dürfen und in denen sich ein hoher Teil an störanfälligen Lebensräumen und Arten, FFH-Lebensräume und gesetzlich geschützten Biotopen, entwickeln können.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Planungsraum vorkommende Wüstungen und archäologische Denkmale sind im Landschaftsplan nicht aufgeführt. Hier wird an dieser Stelle auf den Abstimmungsbedarf der jeweiligen Fachplanung verwiesen. Jedoch sind bedeutende Parkanlagen dargestellt.

Maßnahmen, welche sich nachteilig auf dieses Schutzgut auswirken könnten, sind bei Betrachtung der Maßnahmeninhalte nicht vorhanden.

Für dieses Schutzgut ergeben sich keine Anzeichen für eine wesentliche Relevanz.

2.8 Wechselwirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen aus den Entwicklungsvorschlägen des Landschaftsplans zwischen Schutzgut Mensch einerseits und Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima andererseits sowie Kultur- und Sachgütern sind in dem großen und weitläufigen Untersuchungsraum nicht zu erwarten. Vielmehr beabsichtigt der Landschaftsplan nur positive Auswirkungen mit seinen Entwicklungsabsichten für Natur und Landschaft zu erreichen.

Tabelle: Zu erwartende Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Auswirkung
Mensch	+
Pflanzen (Flora)	+
Tiere (Fauna)	++
Böden	+
Wasser	+
Klima/Luft	+
Landschaftsbild	++
Kultur-/Sachgüter	o

- + = positive Auswirkung
- ++ = sehr positive Auswirkung
- o = keine Beeinträchtigungen
- = geringe Beeinträchtigungen
- = erhebliche Beeinträchtigungen

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Eine Nichtdurchführung des Plans kann zu nachteiligen Entwicklungen von Natur und Landschaft führen (Grünlandumbruch, Beseitigung von Obstwiesen, Beeinträchtigungen der Gewässer etc.) die durch die Schutzgebietsregelungen untersagt werden. Des Weiteren werden bei Nichtdurchführung des Plans wesentliche Ansätze und Zielvorstellungen zur Entwicklung von Natur und Landschaft nicht umgesetzt. Eine fundierte Abschätzung der voraussichtlichen Entwicklung ist aufgrund der vielen Einflussfaktoren (z. B. Gesetzgebung, Förderbedingungen, Subventionspolitik, sektorale Naturschutzprogramme) nicht leistbar.

Betrachtet man die Ausgangslage auf den Hochflächen und die Gründe, welche zu einer Strukturarmut geführt haben, ist zukünftig auch weiterhin von einer intensiven Landwirtschaft im Untersuchungsraum auszugehen. Da die landespflegerische Maßnahmen (z. B. Gehölzpflanzungen) mit den etablierten Nutzungen konkurrieren, sind Erfolge nur durch intensives und langfristiges Bemühen um Flächen zu erwarten.

Die Beachtung der eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten innerhalb Schutzgebiete lässt die Prognose für eine verbesserte Entwicklung bei Pflanzen- und Tierpopulationen zu.

Pflege- und Entwicklungs- als auch Kompensationsmaßnahmen auf gemeindeeigenen Flächen haben größere Chancen zur Umsetzung. Gemeinden mit Entwicklungsabsichten und mit geringem Anteil gemeindeeigener Flächen sollten sich perspektivisch über Flächenankauf mit aufwertbaren Flächen eindecken.

Primär sollen dabei Flächen Berücksichtigung finden, die den Zielen der Biotopverbundnetzplanung entgegen kommen.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Extensivierung der Grünland- und Ackernutzung

Die Extensivierung ist die Verringerung der Intensität einer Nutzung, welche in 3 Phasen unterteilt werden kann.

- Anbau eines Mosaiks verschiedener Kulturen anstatt großflächiger Monokulturen
- Verringerung des Verbrauchs an Dünger und Agrarchemikalien (Pestizide, Herbizide, etc.)
- Verzicht auf künstliche Dünger und Agrarchemikalien.

Bei der Grünlandnutzung werden neben der Reduzierung der Anzahl der Mahdgänge, insbesondere die Mahdtermine aus naturschutzfachlicher Sicht fixiert, wobei vor allem die Brutzeiten von Wiesenbrütern Berücksichtigung finden. In der Tierproduktion wird die Anzahl der Tiere pro Fläche stark reduziert, wobei ein Maximum von 1,4 GV/ha (Großvieheinheiten pro Hektar) nicht überschritten werden sollte. Eine Großvieheinheit entspricht dabei einem ausgewachsenen Rind. Bei der Ackernutzung werden Regenerationsphasen für den Boden vorgesehen.

Wiesen und Weiden statt Äcker und Felder - so hätten es Grundwasserschützer am liebsten. Denn Grünland ist die optimale Lösung, um die Qualität des Grundwassers zu sichern. Gerade in empfindlichen Gebieten hilft die Umwandlung von Acker- in Grünland, hohe Nitratwerte im Grundwasser zu senken.

Vorteile werden für alle Schutzgüter gesehen. Nachteile erreichen keine Relevanz.

Umwandlung Acker in Grünland

Im Zuge dieser Maßnahme sollen Ackerflächen, vor allem in Trinkwassereinzugsgebieten (in der Gemarkung Tangermünde), auf grundwassernahen Standorten und in Niederungsbereichen in Grünländer umgewandelt werden. Vor der Umwandlung ist die durch die langjährige Nutzung entstandene Ackerpflugsohle aufzubrechen. Die Flächen sind mit einer standortgerechten und an eine extensive Bewirtschaftung angepassten Grünlandmischung anzusäen, wobei eine möglichst hohe Artenvielfalt erreicht werden soll. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht eingesetzt werden. Die Umwandlung trägt vor allem zur Schaffung von Lebensräumen für eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen und zur Sicherung der Qualität des Grundwassers bei.

Vorteile werden für alle Schutzgüter gesehen. Nachteile erreichen keine Relevanz.

Pflege und Wiederherstellung von Streuobstwiesen

Im gesamten Planungsgebiet befinden sich mehrere Streuobstwiesen, die zum Teil nicht gepflegt und bewirtschaftet werden. Da auf einigen Flächen ein verstärktes Gehölzaufkommen zu verzeichnen ist, welches die Streuobstwiese gefährdet, wird empfohlen, Entbuschungs- und Rodungsmaßnahmen vorzunehmen. In der Regel befinden sich auf Streuobstwiese etwa 80 bis 120 Obstbäume pro Hektar. Streuobstwiesen werden ausschließlich extensiv bewirtschaftet, d. h. sie werden nicht oder nur wenig gedüngt, auf Spritzmittel und Kunstdünger wird nahezu völlig verzichtet, die Wiesen werden ein bis zweimal im Jahr gemäht oder beweidet.

Neben der heute eher geringen wirtschaftlichen Bedeutung haben Streuobstwiesen einen hohen ästhetischen und ökologischen Wert. In der Vielfalt der Obstarten und -sorten, der unterschiedlichen Altersstadien und Strukturen in Verbindung mit einer arten- und blütenreichen Krautschicht liegt der große ökologische Wert des Lebensraumes Streuobstwiese.

Dies liegt zum Teil daran, dass Streuobstwiesen zwei unterschiedliche Lebensräume - Gehölze und Wiesen - in sich vereinen und sie sich über Jahrhunderte hinweg fast unverändert erhalten haben. So konnten zahlreiche wald- und waldrandbewohnende Tierarten neuen Lebensraum finden. In jüngster Zeit sind diejenigen Tier- und Pflanzenarten in die Streuobstwiesen eingewandert, die in den intensiv bewirtschafteten Agrarlandschaften ihren angestammten Lebensraum verloren haben.

Streuobstwiesen sind durch das Naturschutzgesetz LSA geschützt.

Vorteile werden für alle Schutzgüter gesehen. Nachteile erreichen keine Relevanz.

Entsiegelung

Bei einer täglichen Versiegelung von ca. 130 ha in Deutschland kommt jeder Abriss und jede Entsiegelung den ökologischen Zielen des Landschaftsplans entgegen. Vor allem die Schutzgüter Boden und Grundwasser sind positiv beeinflussbar. Boden kann seine Funktionen aufnehmen und die Grundwasserneubildungsrate wird erhöht.

In Plangebiet befinden sich mehrere alte Stallanlagen, Gebäude und Betonplattenwege, die nicht mehr genutzt werden und verfallen.

Diese könnten im Rahmen einer Kompensationsmaßnahme abgerissen, die Flächen entsiegelt und zu einem bepflanzungsfähigen Standort hergerichtet werden. Für die Bepflanzung können Arten der oben genannten Pflanzliste Verwendung finden. Die Maßnahmen dienen der Aufwertung des Landschaftsbildes. Verfallende landwirtschaftliche Betriebsstandorte und Gebäude werden zurückgebaut, stattdessen entstehen neue Gehölzstrukturen. Diese dienen wiederum verschiedenen Vogel- und Insektenarten als Lebensraum. Die Flächenentsiegelung trägt dazu bei verloren gegangene Bodenfunktionen, wie die Grundwasserneubildung, wieder herzustellen.

Nachteile sind für keines der Schutzgüter zu erkennen.

Entwicklung naturnaher Wälder

In der Verwaltungsgemeinschaft kommen großflächig intensiv genutzte Forste vor, unter anderem Kiefern-Monokulturen. Diese Forste sollen im Rahmen einer naturgemäßen Waldbewirtschaftung (Leitlinie Wald) in naturnahe standortgerechte Laubmischwälder umgebaut werden. Dies kann

unter anderem durch die Entnahme von Nadelbäumen und die anschließende Unterpflanzung mit Laubbäumen erfolgen.

Die Entnahme von Nadelbäumen ist zeitweise ein Eingriff, dennoch ist bei dem Umbau in naturnaher standortgerechter Laubmischwälder eine dauerhafte positive Auswirkung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu verzeichnen.

Revitalisierung von Kopfbaumweiden

Vor allem an kleineren Gewässern finden sich in der Verwaltungsgemeinschaft Kopfbaumweiden. Durch die teilweise fehlende Pflege sind diese Weiden in einem schlechten Zustand. Daher sollen entsprechende Erhaltungs- und Verjüngungsschnittmaßnahmen (Schneiteln) in regelmäßigen Abständen, i. d. R. alle 5 Jahre, durchgeführt werden.

Die Schnitt- und Pflegearbeiten sind in der Zeit zwischen dem 1. September und dem 15. März nach § 37 NatSchG LSA, Abs. 1 Nr. 7 zulässig, um mögliche brütende Vögel in der Zeit nicht zu stören.

Der Verjüngungsschnitt ist zwar zeitweise ein Eingriff, dennoch ist eine dauerhafte positive Auswirkung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu verzeichnen, da das Lebensalter durch den Verjüngungsschnitt der Kopfbaumweiden verlängert werden kann.

Pappelumbau

In der gesamten Verwaltungsgemeinschaft befinden sich Pappelreihen (Neophyten). Diese sind teilweise in einem sehr schlechten Zustand, haben ihr Klimaxstadium erreicht.

Es wird daher empfohlen, im Rahmen von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur- und Landschaft Pflanzungen von Feldhecken und Baumreihen direkt hinter den Pappelreihe durchzuführen, um bei Verlust der Pappeln neue strukturbildende Elemente in der Landschaft vorzufinden. Weiterhin finden heimische Tierarten für diese Neophyten (eingewanderte Pflanze) keine Verwendung. Die nicht standortgerechten Gehölze können durch heimische Gehölze ersetzt werden. Auch bei diesen Maßnahmen soll die Pflanzenliste im Landschaftsplan Verwendung finden.

Bei der Wegnahme der landschaftsprägenden Pappeln, wird es erst mal einen negativen Einfluss auf das Landschaftsbild haben. Daher sollten schrittweise Bestände mit standortgerechten heimische Baumarten, entsprechend der potentiell natürlichen Vegetation, vor der Fällung der Pappeln in die Zwischenräume oder parallel versetzt gepflanzt werden, um den Eingriff in das Landschaftsbild zu minimieren.

Ergänzung/Neupflanzungen von Baumreihen, Obstbaumreihen und Hecken, flächige Gehölzpflanzungen

Im Planungsraum sind lückige Baumreihen vorhanden, die erhalten und ergänzt werden sollten. Weiterhin sind Neupflanzungen von Baumreihen und Hecken an Wegen vorgesehen. Zur Eingrünung landwirtschaftlicher Betriebsstandorte sollen Hecken mit überschirmenden Bäumen dienen. Baumreihen und Hecken tragen zur Strukturierung des Landschaftsbildes sowie zur Schaffung von Lebensräumen bei. Außerdem dienen sie dem Schutz vor Winderosion in der ausgeräumten Ackerkundschaft. Speziell Obstgehölze in der freien Landschaft sind typisch für die Region. Ökologisch kommt ihnen eine besondere Bedeutung zu. Je nach Alter der Bäume und dem damit verbundenen höheren Anteil an Totholz und Baumhöhlen haben alte Obstbäume besondere Bedeutung als Entwicklungsräume für holzbewohnende Insekten sowie für höhlenbrütende Vögel. Hecken sind in besonderem Maße für heckenbewohnende Vögel und Kleinsäuger als Lebensraum von Bedeutung. Außerdem dienen sie durch ihren Blütenreichtum als Nahrungsgrundlage für verschiedene Insekten. Bei der Anlage bzw. Ergänzung derartiger Gehölzstrukturen ist darauf zu achten, dass diese mit vorgelagerten Saumgesellschaften angelegt werden.

Um an die vorherrschenden Standortbedingungen angepasste Gehölze zu pflanzen, sind heimische Arten regionaler Herkunft zu verwenden. Bei der Wahl von Pflanzgut für Einzelmaßnahmen sind jedoch spezielle Standortbedingungen, wie Bodenfeuchte, Bodenart, Nährstoffreichtum u. a., zu beachten.

Positive Auswirkungen sind auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Boden und Pflanzen/Tiere zu erwarten. Es sind negativen Ergebnisse abzusehen.

Revitalisierung von Kleingewässern

Kleingewässer sind ökologisch wichtige Biotope in der Agrarlandschaft, vor allem für den Biotopverbund. Durch ihre oft isolierte Lage bieten sie einer Vielzahl von seltenen Pflanzen und Tieren Lebensraum. Kleingewässer sind allein schon wegen ihrer begrenzten Größe leichter sanierbar als Altwässer. Da sie infolge des geringen Gewässervolumens einer schnellen Verlandung unterliegen, ist ihre Räumung erforderlich. Durch fehlende Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und verschiedenste Stoffeinträge bis hin zur Ablagerung von Müll und Bauschutt kommt es zu einer verstärkten Verschlammung, die oft ein Zuwachsen oder das völlige Verschwinden der Wasserfläche zur Folge hat. Diese Beeinträchtigungen sollen durch Entschlammungs- und Entbuschungsmaßnahmen behoben werden, und es sind Pflegemaßnahmen in regelmäßigen Intervallen vorzusehen.

Hier erweist sich ihre flächige Begrenzung als vorteilhaft, so dass dies mit Technik vom Ufer her beräumbar ist. Weiterhin lassen sich Perioden des Trockenfallens der Kleingewässer nutzen, um die Gewässer mit Technik zu befahren und zu räumen.

Die Entschlammung der Sohle oder das Entbuschen ist zwar zeitweise ein Eingriff, dennoch ist eine dauerhafte positive Auswirkung durch den Erhalt des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere zu verzeichnen.

Anlage von Ackerrandstreifen und Saumstrukturen

Ackerrandstreifen und Säume sind so genannte Ökotope, die einen linearen Übergangsbereich zwischen zwei verschiedenen Ökosystemen bilden. Diese Biotope sind i. d. R. besonders artenreich.

Ackerrandstreifen sind unbewirtschaftete oder nutzungsintensivierte Randstreifen an Äckern, die Lebensraum für eine artenreiche Vegetation, vor allem für Ackerwildkräuter und eine große Zahl von Kleinlebewesen bilden. Im Idealfall wird der Ackerrandstreifen von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln freigehalten.

Säume sind Biotope von meist schmaler Ausdehnung, die sich herausbilden, wenn zwei unterschiedliche Biotope aneinander stoßen. Es sind i. d. R. Gebüsch, Hecken oder Wäldern vorgelagerte und linear strukturierte krautige Vegetationen mit typischen Arten aus beiden angrenzenden Biotopen, z. B. einer Hecke und einer Wiese.

Sowohl Ackerrandstreifen als auch Säume sind in der intensiv genutzten Kulturlandschaft kaum noch anzutreffen, daher zu erhalten und nach Möglichkeit zu entwickeln.

Nachteile sind für keines der Schutzgüter zu erkennen.

Entwicklung von Saumstrukturen

An verschiedenen Stellen in Plangebiet wird vorgeschlagen, Saumstrukturen zu entwickeln. Auf einer Breite von ca. 10 m sollen Stauden den Übergang zu Gehölzstrukturen bilden. Diese Ökotope sind sehr artenreich. Vor allem auf bestimmte Insekten und am Boden brütende Vögel werden sich diese Strukturen positiv auswirken.

Nachteile sind für keines der Schutzgüter zu erkennen.

5 Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans zu verhindern, zu verringern oder soweit wie möglich auszugleichen

Die mit der Durchführung des Landschaftsplans VGem „Tangermünde“ vorgesehenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ziehen bei sachgemäßer Umsetzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach sich. Die zu erzielenden positiven Umweltauswirkungen überwiegen langfristig. Im Rahmen der Genehmigungen der Maßnahmen ist gemäß der gesetzlichen Vorgaben (§ 18 NatSchG LSA) zu prüfen, inwieweit ein Eingriff vorliegt, der zu kompensieren ist.

Bei der Durchführung der Maßnahmen ist auf umweltverträgliche Umsetzung zu achten, um negative Auswirkungen zu minimieren (z. B. durch Anpassung der Bauzeiten, Schutz vorhandener Gehölzbestände, Begrenzung des Einsatzes schwerer Geräte auf unbedingt notwendige Arbeiten). Entsprechende Regelungen sind bei der Detailplanung vorzusehen. Die Maßnahmen stellen selbst Kompensationsmaßnahmen dar und können als diese für andernorts erfolgte Eingriffe genutzt werden.

6 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Aufgrund der nicht zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und des im Landschaftsplan VGem „Tangermünde“ dargestellten Detaillierungsgrades der Maßnahmen sowie der in der Regel fehlenden Verortung der Maßnahmen sind Überwachungsmaßnahmen, die frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen vorsehen sollen, zu diesem Zeitpunkt nicht darzustellen. Die positiven Wirkungen einzelner Maßnahmen sind im Rahmen der Umsetzung und der Fertigstellungsprüfung zu überwachen. Eine darüber hinausgehende Wirkungsprüfung ist bisher nicht vorgesehen.

Gleichwohl sollte im Rahmen der konkreten Durchführung großräumig wirksamer oder artspezifischer Maßnahmen, insbesondere in Naturschutzgebieten möglichst ein Monitoring durchgeführt werden, um die Erreichung der Ziele für den Natur- und Landschaftsschutz schutzgutbezogen belegen zu können. In diesem Rahmen sind die insbesondere in der Umsetzungsphase der Maßnahmen aufgetretenen nachteiligen Umweltauswirkungen den i. d. R langfristig wirksamen positiven Ergebnissen gegenüberzustellen.

Nachkontrollen bzw. Monitoring sind bei einem Landschaftsplan daher relativ problemlos möglich. Bei der Fortschreibung der Pläne ist eine Heilung fehlgeschlagener Landschaftspflege-maßnahmen möglich.

7 Zusammenfassung

Der Landschaftsplan der VGem „Tangermünde“ verfolgt die Zielsetzung der Erhaltung und Aufwertung der Kulturlandschaft in der VGem. Die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen wird zu einer Verbesserung der Situation bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild sowie der Qualität der Gewässer führen. Mittelbar profitiert davon auch die Bevölkerung, deren Naherholungsgebiete ökologisch und landschaftlich (auch durch den Schutz landschaftsprägender Strukturen) aufgewertet werden.

Unmittelbare negative Auswirkungen auf Klima/Luft und Boden sind nicht erkennbar. Der Landschaftsplan der VGem „Tangermünde“ führt im Sinne des UVPG zu keinen Beeinträchtigungen der Schutzgüter oder ihrer Wechselwirkungen. Nach grundlegender Prüfung der Maßnahmen sind insgesamt keine erheblichen negativen Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten.

Insgesamt wird auch erwartet, dass der Landschaftsplan durch die Festsetzungen und Entwicklungsziele eine transparente Verfahrensweise und die Umsetzung der Ziele fördert und somit insgesamt die Vorhersehbarkeit der Entwicklung unterstützt. Auch für die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und möglicher Maßnahmen des Ökokontos gemäß §§ 18 und 20 NatSchG LSA werden positive Wirkungen erwartet.